|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlage zum Vertrag nach DE-UZ 57a**  **Umweltzeichen für Thermische Verfahren zur Bekämpfung holzzerstörender Insekten“** |  | **Bitte benutzen Sie**  **diesen Vordruck !** |

Anbieter (Zeichennehmer und Zeichenanwender):

Bezeichnung des Verfahrens:

Eingesetzte Geräte:

**Erklärungen des Antragstellers**

Hiermit wird die Einhaltung folgender Anforderungen erklärt:

(Wird die Schädlingsbekämpfung in Spezialeinrichtungen [Abschnitt 3.8] vorgenommen, muss der Antragsteller nur die Einhaltung der Abschnitte 3.1, 3.3.1, 3.5 und 3.9 erfüllen. Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

An allen Stellen des zu behandelnden Holzes wird eine Mindesttemperatur von 55°C für die Dauer von mindestens 60 Minuten erreicht. In Querschnittsmitte der am ungünstigsten liegenden Holzteile und jeweils an mindestens zwei Stellen wird die Temperatur laufend gemessen. Die Messstellen werden dauerhaft gekennzeichnet.

Die Messwerte werden registriert und mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt (vgl. Abschnitt 3.1 des DE-UZ 57a).

Die Temperatur der Heißluft beträgt an der Austrittsöffnung des Zuleitungsrohres aus Feuersicherungsgründen höchstens 120°C. Die Austrittsöffnung wird in mindestens 1 m Entfernung von leichtentflammbaren Stoffen (Bauklasse B 3 nach DIN 4102 Teil 1), z.B. Papier, Pappe und dergleichen, gehalten (vgl. Abschnitt 3.2 des DE-UZ 57a)

Dabei

wird vorab geprüft, ob hitzeempfindliche Materialien durch das Verfahren beeinträchtigt werden können. Davon wird der Auftraggeber schriftlich in Kenntnis gesetzt (vgl. Abschnitt 3.3.1 des DE-UZ 57a);

werden nur diejenigen Stellen des Gebälks bzw. des Holzwerkes, die der Heißluftbehandlung nicht zugänglich sind und bei denen die Bekämpfung eines Befalls vor Ort erforderlich ist und durch andere Maßnahmen (z. B. Austausch des befallenen Holzes) nicht vermieden werden kann, mit chemischen Bekämpfungsmitteln gegen holzzerstörende Insekten im verbauten Holz behandelt.

Hierbei sind - vorzugsweise im Bohrlochtränkverfahren – ausschließlich Holzschutzmittel zu verwenden, die nach der Biozid-Verordnung (EU Nr. 528/2012) für den bekämpfenden Zweck gegen holzzerstörende Insekten zugelassen sind oder einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis durch das DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) besitzen. Hierüber ist eine Kennzeichnung gemäß DIN 68800 Teil 4, Punkt 12.2 vorzunehmen.

Im Übrigen sind die Anforderungen für nicht chemische Verfahren nach DIN 68800 einzuhalten (vgl. Abschnitt 3.3.2 der DE-UZ 57a).

Die weiteren Einzelheiten für die Durchführung des Heißluftverfahrens enthält das Merkblatt 1-1-08/D 'Das Heißluftverfahren zur Bekämpfung tierischer Holzzerstörer in Bauwerken‘ der Wissenschaftlich-Technischen Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e.V. (WTA); Referat Holz/Holzschutz'. Die Anforderungen dieses Merkblattes sind einzuhalten. (vgl. Abschnitt 3.4 des DE-UZ 57a).

Es sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die sicherheits-technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln einzuhalten. (vgl. Abschnitt 3.5 des DE-UZ 57a).

Aus Gründen des Artenschutzes wird vorab geprüft, ob schützenswerte Tiere, z. B. Fledermäuse und Turmfalken, vorhanden sind. Bekämpfungsmaßnahmen werden erst dann durchgeführt, wenn - jahreszeitlich bedingt - kein Besatz besteht (vgl. Abschnitt 3.6 des DE-UZ 57a).

Bei Einsatz von Ölbrennern muss die DIN EN 267 eingehalten werden (vgl. Abschnitt 3.7 des DE-UZ 57a)

Soweit im Folgenden nichts anderes aufgeführt, wird die Insektenbekämpfung durch das Heißluftverfahren entsprechend den Bestimmungen DIN 68800 Teil 4 durchgeführt (vgl. Abschnitt 3.9 des DE-UZ 57a).

Ort:       Zeichennehmer:

(rechtsverbindliche Unter-

Datum:       schrift und Firmenstempel)